

Endnutzer-Lizenzvereinbarung für PDF-Generator für GeriGDT (Vertrag für Softwarenutzung)

Definitionen

- „Lizenzgeber“: Fabian Treusch, Jahnstr. 14, D-75331 Engelsbrand
- „Lizenznehmer“: die juristische oder natürliche Person, der das Recht zur Nutzung dieser Software eingeräumt wird

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Computerprogramm PDF-Generator für GeriGDT sowie die zugehörige Dokumentation (Installations- und Bedienungsanleitung). Die Software dient als Zusatzsoftware für GeriGDT der Erstellung einer PDF-Datei eines zuvor gespeicherten geriatrischen Basisassessments aus der elektronischen Karteikarte heraus. Zielgruppe sind Hausärzte und Hausärztinnen, die die Software GeriGDT nutzen.

(2) Der Quellcode der Software ist nicht Gegenstand des Vertrages

§ 2 Urheberrechtsschutz

(1) Der Lizenznehmer erkennt an, dass es sich bei der Software um ein schutzfähiges Computerprogramm im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 69 a UrhG handelt und dass der Lizenzgeber Urheber im Sinne der §§ 7, 69 b UrhG ist.

(2) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke des Lizenzgebers zu verändern oder zu entfernen.

§ 3 Kostenfreie Probelizenz

(1) Nach Online-Registrierung als Nutzer der Software erfolgt der automatische elektronische Versand eines befristeten Lizenzschlüssels, der ein zeitlich begrenztes kostenloses Testen der Software erlaubt.

(2) Der Leistungsumfang der Software ist während dieser Testphase nicht eingeschränkt.

§ 4 Lizenzumfang

(1) Mit dem rechtmäßigen Erwerb der Softwarelizenz überträgt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein nicht exklusives, zeitlich unbefristetes, urheberrechtliches Nutzungsrecht an der Software in Übereinstimmung mit den Vorgaben des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

(2) Für die richtige Anwendung der Software ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich. Die richtige Anwendung ist in der zugehörigen Dokumentation beschrieben.

(3) Ein zeitlich unbefristeter Anspruch auf Updates der Software gehören zum Lizenzumfang. Die Updates können im Internet unter www.gdttools.de heruntergeladen werden. Auf Wunsch des Lizenznehmers kann dieser per Newsletter über das Erscheinen eines Updates informiert werden.

(4) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software für den eigenen Gebrauch zu vervielfältigen um sie an beliebig vielen PC-Arbeitsplätzen innerhalb seiner Arztpraxis unter Einhaltung der unter § 5 genannten technischen Schutzmaßnahmen zu nutzen.

§ 5 Besondere Beschränkungen

- (1) Dem Lizenznehmer ist untersagt ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software abzuändern, zu übersetzen oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen.
- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zugänglich zu machen.
- (3) Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

§ 6 Inhaberschaft an Rechten

- (1) Der Lizenznehmer erhält das in diesem Lizenzvertrag vereinbarte Nutzungsrecht. Ein Erwerb von weiteren Rechten an der Software ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

§ 7 Übertragung des Benutzerrechts

- (1) Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden.
- (2) Verschenken, Vermieten, Verleasen und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

§ 8 Dauer des Vertrags

- (1) Der Vertrag läuft auf unbeschränkte Zeit
- (2) Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt jedoch - auch ohne Kündigung -, wenn der Lizenznehmer eine Bedingung dieses Vertrages verletzt.
- (3) Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Kopien der Software einschließlich der schriftlichen Dokumentationen zu vernichten und auf Verlangen des Lizenzgebers die vollständige Vernichtung durch notarielle eidesstattliche Erklärung zu versichern.

§ 9 Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis für die Software ist der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers zu entnehmen. Die Preisliste ist im Internet unter www.gdttools.de einzusehen.
- (2) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung.
- (3) Der Lizenznehmer ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne entsprechende Zustimmung ist der Lizenzgeber berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Lizenzgebers in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hierdurch unberührt.

§ 10 Technische Schutzmaßnahmen

- (1) Für die Nutzung der Software ist eine Aktivierung mittels eines Lizenzschlüssels erforderlich.
- (2) Der unbefristet gültige Lizenzschlüssel wird dem Lizenznehmer nach Kaufabschluss zur Verfügung gestellt.

(3) Sowohl der befristete als auch der unbefristete Lizenzschlüssel sind nur in Verbindung mit der lebenslangen Arztnummer (LANR) des Lizenznehmers gültig und wirksam. Die LANR wird unter Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zur Erzeugung eines eindeutigen Lizenzschlüssels benötigt.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die technischen Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.

§ 11 Weiterveräußerung

(1) Eine Weiterveräußerung der Software durch den Lizenznehmer ist nicht gestattet.

§ 12 Support

(1) Die Installation der Software erfolgt in eigener Verantwortung durch den Lizenznehmer.

(2) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer unbefristet die Möglichkeit einer Supportanfrage per E-Mail; falls in der konkreten Situation erforderlich, auch telefonisch.

§ 13 Änderungen und Aktualisierungen

(1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Lizenznehmer hat kein Recht auf die Durchführung einer Änderung oder Aktualisierung.

§ 14 Haftung

(1) Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software.

(2) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von dem Lizenznehmer ausgewählten Programmen zusammenarbeitet.

(3) Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software einschließlich des zugehörigen Dokumentationsmaterials sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer.

(4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden die aufgrund der Benutzung dieser Software oder der Unfähigkeit, diese Software zu verwenden, entstehen. Uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder aus anderem finanziellem Verlust, auch wenn der Lizenzgeber von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Dies gilt nicht, soweit wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrags ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmung als vereinbart.